

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00014 vom 9. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00014)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00014 du 9 juillet 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00014 del 9 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1???? Am 30. Juli 1979 erlitt der Beschwerdeführer in Y.\_\_\_\_ auf dem Rückweg von der Baustelle einen Autounfall (Urk. 14/2); dabei zog er sich eine Luxation der rechten Schulter mit Kapselreissung und Abriss des Tuberculum maius zu, welche am 1. August 1979 operiert wurde (Urk. 14/3).

???????? Eine kreisärztliche Beurteilung ergab am 25. März 1980 eine partielle Schultersteife, eine noch eingeschränkte Beweglichkeit der rechten Schulter, eine Dysästhesie im Axillarbereich und eine leichte Muskelatrophie des M. deltoideus; das Arbeiten mit eleviertem Arm sei erschwert, die Kraft beim Lastentragen herabgesetzt (Urk. 14/10 S. 2).

???????? Mit Verfügung vom 4. Juli 1980 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab April 1980 eine Rente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 15 % zu (Urk. 14/15).

3.2???? Nach einer am 12. Januar 1981 (auf einer Baustelle in Z.\_\_\_\_) erlittenen Rückenkontusion / Muskelzerrung (Urk. 13/1) wurde die Behandlung bei voller Arbeitsfähigkeit ab 4. Februar 1981 abgeschlossen und der Beschwerdeführer war Anfang März 1981 beschwerdefrei (Urk. 13/8 S. 1 Ziff. 3).

3.3???? Am 13. Oktober 2007 zog sich der Beschwerdeführer gemäss den Angaben in der Unfallmeldung beim Umstellen eines Möbels eine Verletzung der linken Schulter zu (Urk. 11/1 Ziff. 4-6 und 9). Am 8. November 2007 wurde eine Leistenhernie rechts operiert, die gemäss den Angaben des Beschwerdeführers beim gleichen Vorfall im Oktober 2007 aufgetreten war (Urk. 11/5).

Die Ärzte der A.\_\_\_\_ Klinik nannten in ihrem Bericht vom 17. Januar 2008 (Urk. 11/14) folgende Diagnosen (S. 1 Mitte):

- SLAP-Läsion mit dorsalem Ganglion mit konsekutivem Druck auf den N. suprascapularis Schulter links

- Status nach Schulterluxation vor über 30 Jahren mit verspäteter Reposition und konsekutiver massiver Bewegungseinschränkung

???????? Sie empfahlen eine arthroskopische Entfernung des Ganglions und attestierten eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % als Akkordmaurer (S. 2).

???????? Am 16. April 2008 fand die genannte Arthroskopie statt (Urk. 11/39).

3.4???? Am 25. Juni 2008 erlitt der Beschwerdef?hrer als Autofahrer einen Selbstunfall (Urk. 12/12) und war bis am 30. Juni 2008 im Universit?tspsital B.\_\_\_\_ (B.\_\_\_\_) hospitalisiert, wo mit Austrittsbericht vom 17. Juli 2007 (Urk. 12/8) ein Verkehrsunfall nach Synkope mit Sch?del-Hirn-Trauma mit folgenden weiteren Diagnosen festgehalten wurde (S. 1):

- Commotio cerebri
- traumatische Bursaer?ffnung linkes Knie
- Status nach Bursektomie linkes Knie am 25. Juni 2008
- Rissquetschwunde (RQW) Augenlid links und Unterlippe
- Defektverletzung frontal beidseits mit Verlust des medialen Anteils der rechten Augenbraue
- Status nach Wundversorgung Augenlid und Unterlippe, tempor?re Defektdeckung Stirn mittels Epigard und Wundversorgung am 25. Juni 2008
- grosse Bisswunden Zungenober- und Unterseite
- Sternumkontusion

???????? Es wurde ?ber einen problemlosen postoperativen Verlauf berichtet; der Beschwerdef?hrer sei in gutem Allgemeinzustand und mit reizlosen Wundverh?ltnissen entlassen worden (S. 1 unten).

3.5???? Am 11. August 2008 erfolgte an der rechten Schulter eine inverse Arthroplastik Typ Promos (Urk 14/29).

3.6???? Am 19. Januar 2009 berichtete Kreis?rztin Dr. med. C.\_\_\_\_, Fach?rztin f?r Orthop?dische Chirurgie FMH, ?ber ihre gleichentags erfolgte Untersuchung (Urk. 12/113 = Urk. 14/60). Sie f?hrte aus, der Beschwerdef?hrer habe gem?ss eigenen Angaben betreffend rechte Schulter noch zweimal w?chentlich Physiotherapie und keine grossen Schmerzen, auch an der linken Schulter habe er keine grossen Probleme mehr; den Autounfall vom Juni 2008 betreffend habe er am linken Knie keine Beschwerden mehr und sei wegen der Defektverletzung frontal rechts ?ber der Augenbraue immer noch in der plastischen Chirurgie in Behandlung (S. 2 Ziff. 3.1).

???????? Berufsanamnestisch hielt sie fest, der Beschwerdef?hrer habe zun?chst 10 Jahre im Ausland gearbeitet und danach in der Schweiz im Akkord als Schalenmaurer und als FEAM; er sei seit zirka 10 Jahren in der gleichen Firma t?tig und arbeite dort als Vorarbeiter, habe aber auch selbst mitgearbeitet (S. 3 Ziff. 3.2).

???????? Zur Arbeitsf?higkeit f?hrte sie aus, im Zeitpunkt der Implantation der Schulterprothese rechts (11. August 2008) habe punkto Autounfall eine volle Arbeitsf?higkeit bestanden und punkto linke Schulter eine volle Arbeitsf?higkeit mit Ausnahme von ?berkopfarbeiten und Heben von Lasten ?ber die Horizontale von mehr als 5 kg links (S. 5 Ziff. 5.2). Punkto der Unf?lle von 2007 und 2008 bestehe kein Integrit?tschaden (S. 5 Ziff. 5.3). Punkto der rechten Schulter sei im Anschluss an die postoperative 6-Monatskontrolle ein Zumutbarkeitsprofil zu erstellen (S. 5 Ziff 5.2).

3.7???? Kreisarzt PD Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt f?r orthop?dische Chirurgie, beurteilte am 15. Juni 2009 den Integrit?tschaden (Urk. 14/84) und f?hrte aus, gem?ss Tabelle 5 sei die

schwere Omarthrose glenohumeral mit 10-25 % einzuschätzen. Aufgrund der erhobenen Befunde sei die Obergrenze (25 %) zu wählen. Da der ursprüngliche Unfall aus dem Jahr 1979 datiere, dividierte PD Dr. D. \_\_\_ diesen Wert durch 29 und multiplizierte mit 24, was 20.7 ergab.

Am 22. Juni 2009 berichtete PD Dr. D. \_\_\_ über seine am 15. Juni 2009 erfolgte Untersuchung insbesondere der rechten Schulter und führte aus, anamnestisch und klinisch sei bereits heute von einem sehr guten Ergebnis auszugehen (Urk. 14/83 S. 3 Ziff. 5).

3.8. Am 26. August 2009 erstattete PD Dr. D. \_\_\_ eine abschliessende ärztliche Beurteilung (Urk. 14/92). Er führte aus, der Autoselbstunfall vom Juni 2008 sei folgenlos abgeschlossen worden. Der Unfall vom Oktober 2007 sei ebenfalls - mit Umschreibung einer eingeschränkten Zumutbarkeit - abgeschlossen worden, ohne dass ein Integritätsschaden habe festgestellt werden können (S. 1 Mitte).

Die Verletzung aus dem Jahr 1979 habe im Jahr 2008 zur Implantation einer Endoprothese geführt; der Integritätsschaden sei mit 20.7 % eingeschätzt worden (S. 1).

Bezüglich der linken Schulter sei am Zumutbarkeitsprofil (keine Arbeiten über Kopf, keine Lasten über 5 kg über die Horizontale) festzuhalten (S. 2 oben).

Bezüglich des rechten Schultergelenks sei ebenfalls das überkopfarbeiten nicht zuzumuten, das Heben und Tragen von sehr leichten Lasten bis Lendenhöhe selten (S. 2).

#### **E. 4**

4.1. Bezüglich der Höhe des versicherten Verdiensts vermögen beide Parteistandpunkte (vorstehend E. 2.2) nicht vollumfänglich zu überzeugen. Dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid die Berücksichtigung bestimmter zusätzlicher Stunden ablehnte, steht in einem gewissen Widerspruch zur von ihr selber erstellten Berechnung des Jahresverdiensts im Zusammenhang mit der Ermittlung des Taggeldanspruchs (Urk. 11/96 = Urk. 12/104), zu der sich allerdings auch der Beschwerdeführer in Widerspruch versetzt, wenn er im vorliegenden Verfahren weitere Elemente beim versicherten Verdienst berücksichtigt wissen will. Andererseits ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass auch im Lichte von Art. 24 Abs. 4 Satz 1 UVV keine Veranlassung besteht, auf die Lohnverhältnisse vor dem Unfall von 1979 Bezug zu nehmen, hat dieser doch belegtermassen das Erwerbspotential des Beschwerdeführers - der beispielsweise am 26. Januar 1983 angegeben hat, als Polier ohne manuelle Arbeiten sei er nur wenig behindert und aktuell erleide er im Auslandeinsatz keine eigentliche Lohneinbusse (Urk. 14/16) - nicht nachhaltig beeinträchtigt. Umso weniger kommt die vom Beschwerdeführer postulierte Aufwertung des effektiven versicherten Verdiensts um die der bereits laufenden Rente entsprechenden 15 % in Frage.

In Würdigung der gesamten Umstände sind keine Gründe ersichtlich, denen zufolge von der Berechnung abzurücken wäre, welche die Beschwerdegegnerin am 11. Dezember 2008 erstellt hat (Urk. 11/96 = Urk. 12/104) und die einen Jahresverdienst von Fr. 103'177.-- ergeben hat.

In dieser Höhe ist der versicherte Verdienst festzusetzen.

4.2. Die Beschwerdegegnerin hat für die Invaliditätsbemessung in Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV auf die hypothetischen Einkommensverhältnisse eines Versicherten im mittleren Alter abgestellt.

???????? Praxisgemäss setzt dies voraus, dass der Versicherte bei Rentenbeginn rund 60 Jahre alt ist und dass dieses vorgerückte Alter für die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eine wesentliche Bedeutung hat. Ist er aus arbeitsmarktlichen Gründen stellenlos und nicht freiwillig oder aufgrund eines vor dem Unfall gefassten Entschlusses, so spricht dies gegen die Anwendung dieser Sonderregel (vorstehend E. 1.3).

???????? Der Beschwerdeführer hat am 22. Oktober 2008 eine Vollmacht zugunsten der Stiftung flexibler Altersrücktritt (FAR) unterzeichnet (Urk. 14/46). Der Unfall, bei dem er sich an der linken Schulter verletzte, ereignete sich am 13. Oktober 2007 (vorstehend E. 3.3) und der Selbstunfall mit dem Auto am 25. Juni 2008 (vorstehend E. 3.4). Daraus ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit, dass der manifestierte Wille zur vorzeitigen Pensionierung in die Zeit nach den beiden genannten Unfällen fällt, was mithin gegen die Anwendung der genannten Sonderregel spricht.

???????? In den medizinischen Akten findet sich kein einziger Hinweis darauf, dass die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus Gründen der physiologischen Altersgebrechlichkeit eingeschränkt sein könnten; soweit Einschränkungen attestiert wurden, hingen sie offensichtlich mit nicht altersbedingten Gesundheitsschäden zusammen.

???????? Deshalb scheidet die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV klarerweise aus, und die Invalidität ist aufgrund der aktuellen hypothetischen Vergleichseinkommen zu bemessen.

4.3???? Bezüglich des hypothetischen Valideneinkommens machte der Beschwerdeführer geltend, das von der Beschwerdegegnerin mit Fr. 106'046.-- eingesetzte Jahreseinkommen (Urk. 14/112 S. 2) sei entsprechend der laufenden Rente um 15 % zu erhöhen (Urk. 14/116 S. 8 Ziff. 3). Dem kann aus den bereits dargelegten Gründen (vorstehend E. 4.1) nicht gefolgt werden.

???????? Im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst nahm der Beschwerdeführer sodann Bezug auf den von einem jüngeren Kollegen erzielten Stundenlohn von Fr. 46.35 und gelangte zu einem Jahreslohn von Fr. 116'422.-- (Urk. 1 S. 7 f.). Die von ihm vorgenommene Umrechnung ist allerdings in einem Punkt fehlerhaft: Er berücksichtigte sowohl 2'112 Jahresstunden als auch einen Zuschlag von 10.6 % auf dem Stundenlohn als Entschädigung für Ferien- und Freitage. Wenn jedoch zusammen mit dem Stundenlohn eine Ferien/Feiertagsentschädigung ausgerichtet wird, so entfällt die Lohnzahlung für die Stunden, die wegen Ferien oder Feiertagen arbeitsfrei sind; das ist gerade der Zweck des Zuschlags. Multipliziert man hingegen die Jahresarbeitszeit von 2'112 Stunden mit dem Stundenlohn, dann darf dieser nicht noch um eine Ferien/Feiertagsentschädigung erhöht werden, umfassen doch die genannten 2'112 Stunden (52.14 Wochen x 40.5 Stunden) sowohl Arbeits- als auch bezahlte Freizeit. Demzufolge wäre der vom Beschwerdeführer ermittelte Betrag um den zu Unrecht erfolgten Zuschlag von 10.6 % zu vermindern und es ergäbe sich ein Jahreseinkommen von rund Fr. 105'282.-- (Fr. 116'442.-- : 1.106).

???????? Das von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Valideneinkommen von Fr. 106'046.-- ist somit als höher als das ausgehend von den Annahmen des Beschwerdeführers richtig berechnete, so dass darauf abzustellen ist.

4.4???? Zur Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin fünf DAP-Profile verwendet (vorstehend E. 2.5), deren Eignung für

den Beschwerdeführer, der zeitlebens in der Baubranche tätig gewesen ist, mehr als fraglich erscheint.

???????? Es ist als überwiegend wahrscheinlich anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch mit dem erlittenen Gesundheitsschaden in der ihm vertrauten Baubranche tätig wäre, in welcher er auch über Berufs- und Fachkenntnisse verfügt. Dementsprechend ist das Invalideneinkommen ausgehend vom entsprechenden mittleren Lohn gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) zu ermitteln, das 2008 Fr. 5'602.-- betrug (LSE 2008, S. 26, Tab. TA 1, Ziff. 45, Niveau 3, Männer). Umgerechnet auf ein Jahr, die branchenübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft 6-2012, S. 94, Tab. B 9.2, lit. F) und angepasst an die branchenspezifische Nominalentwicklung von 2.0 % im Jahr 2009 (Die Volkswirtschaft 6-2012, S. 95, Tab. B 10.2) ergibt dies im Jahr 2009 rund Fr. 71'483.-- (Fr. 5'602.-- x 12 : 40.0 x 41.7 x 1.02).

???????? Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die erlittenen Schulterverletzungen dem Beschwerdeführer keine überkopfarbeit mehr erlauben und dass er beim Hantieren von Lasten erheblich beeinträchtigt ist. Beides sind Aspekte, die für Tätigkeiten im Baugewerbe relativ typisch sind, so dass anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine erhebliche Lohneinbusse in Kauf nehmen muss. Es rechtfertigt sich deshalb, vom statistischen Tabellenlohn den maximal zulässigen Abzug von 25 % vorzunehmen.

???????? Damit beträgt das hypothetische Invalideneinkommen im Jahr 2009 rund Fr. 53'612.-- (Fr. 71'483.-- x 0.75).

4.5???? Beim Valideneinkommen von Fr. 106'046.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'612.-- beträgt die Einkommenseinbusse Fr. 52'434.--, was einem Invaliditätsgrad von rund 49 % entspricht.

???????? Damit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine dementsprechende Invalidenrente.

4.6???? Zur Bemessung der Integritätsentschädigung hat die Beschwerdegegnerin auf die entsprechenden kreisrztlichen Beurteilungen (vorstehend E. 3.8) abgestellt.

???????? Auch im Lichte der Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 13 f. Ziff. 11) ist nicht ersichtlich, inwiefern die kreisrztliche Schätzung des Integritätsschadens mangelhaft oder unzureichend begründet sein sollte.

???????? Nachdem auch der Beschwerdeführer keine anderslautenden rztlichen Beurteilungen geltend gemacht hat, hat es mit der festgestellten Integritätseinbusse und zugesprochenen Integritätsentschädigung sein Bewenden.

4.7???? Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist mit der Feststellung, dass der versicherte Verdienst Fr. 103'177.-- und die dem Beschwerdeführer zustehende Invalidenrente 49 % beträgt. In diesem Sinne ist die dagegen erhobene Beschwerde gutzuheissen.

5.???? Dem weitgehend obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu. Gemäss der eingereichten Honorarnote (Urk. 22/3) ist (nebst Barauslagen von Fr. 137.--) ein Aufwand von 23.6 Stunden angefallen. Als gerechtfertigt erscheint dabei namentlich die Fakturierung von 7.4 Stunden im Zusammenhang mit der - ergebnislos gebliebenen - Instruktionsverhandlung, nicht jedoch der Aufwand von total

13.1 Stunden für die rund 13 Seiten Text umfassende Beschwerdeschrift.

???????? Insgesamt ist beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) die von der Beschwerdegegnerin zu entrichtende Prozessentschädigung mit Fr. 3'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen.

?

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 3. Dezember 2010 aufgehoben wird mit der Feststellung, dass der versicherte Jahresverdienst Fr. 103'177.-- betragt und ab 1. Dezember 2009 Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend einer Erwerbseinbusse von 49 % besteht.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. André Largier, unter Beilage des Doppels von Urk. 24

- Rechtsanwalt Dr. Christian Schärer

- Bundesamt für Gesundheit

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.